

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>108/</b>
			<b>06-</b>
			<b>11</b>
AusB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Haushaltsjahr 2007**

**M-Nr.: 84/07**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister aufgrund seiner Ermächtigung im Haushaltsplan (Haushaltsvermerke) die in der Anlage aufgeführten Haushaltsmittel als Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2007 übertragen hat.

**Begründung:**

In dem Erlass des Landes Hessen „Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden“ vom 03.08.2005 wird den Kommunen auferlegt, einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über nicht aufgelöste Haushaltsausgabereste der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Gemäß § 19 (Übertragbarkeit) Gemeindehaushaltsverordnung und den Haushaltsvermerken ist der Oberbürgermeister berechtigt, Haushaltsausgabereste zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen.

Gegenüber dem Vorjahr konnten die Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt durch genauere aber auch restriktivere Planung deutlich reduziert werden. Im Vermögenshaushalt wurde dem Kassenwirksamkeitsprinzip damit Rechnung getragen, dass 16,0 Mio. EUR als Wiederholungsveranschlagung in das Jahr 2007 verschoben wurden.

Dass dennoch Haushaltsreste in Höhe von 6,5 Mio. EUR gebildet werden mussten, liegt daran, dass der Baufortschritt bzw. die Rechnungsstellung nicht in dem Umfang eingetreten ist wie zum Zeitpunkt der Kalkulation der Wiederholungsveranschlagungen angenommen wurde. Ein Verzicht auf die Restbildung ist jedoch nicht möglich, da die Haushaltsmittel für Aufträge bzw. Maßnahmen bereits gebunden sind und im Jahr 2007 kassenwirksam werden.

Die Haushaltsausgabereste müssen so rechtzeitig gebildet werden, dass gemäß § 112 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung die Aufstellung der Jahresrechnung bis spätestens 30.04. des Folgejahres sichergestellt wird.

Durch den zeitlichen Aufwand zur Ermittlung der Beträge sowie des Terminplans der Stadtverordnetenversammlung war eine rechtzeitige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die gebildeten (nicht aufgelösten) Haushaltsreste nicht möglich.

Rüsselsheim, den 27.3.2007

Jo Dreiseitel  
Bürgermeister